

Ersatzwahl in den Kirchenrat

us. Rita Cavelti gibt per Ende Jahr das Amt als Kirchenratspräsidentin der Katholischen Kirchgemeinde Luzern ab. Als Nachfolgerin wird die jetzige Kirchmeierin Susanna Bertschmann dem Grossen Kirchenrat zur Wahl vorgeschlagen. Zur Besetzung des frei werdenden Kirchenratssitzes findet eine Ersatzwahl statt.

Mitte Juni teilte Kirchenratspräsidentin Rita Cavelti mit, dass sie ihr Amt per Ende Jahr zur Verfügung stellt. Rita Cavelti war 10 Jahre als Kirchenrätin, 6 Jahre als Kirchmeierin (Ressort Finanzen) und zuletzt während 4 Jahren als



Rita Cavelti tritt per Ende Jahr als Kirchenratspräsidentin zurück.

Präsidentin des Kirchenrats der Katholischen Kirchgemeinde Luzern tätig. Ab dem neuen Schuljahr übernimmt Rita Cavelti die Schulleitung am Heilpädagogischen Zentrum Schüpfheim.

Wahl des Präsidiums im Dezember

Der Kirchenrat hat beschlossen, dem Grossen Kirchenrat an der Dezember-Sitzung die Wahl von Susanna Bertschmann als Präsidentin des Kirchenrates zu beantragen. Susanna Bertschmann sitzt seit 2012 als Kirchmeierin im Rat. Der Rücktritt von Rita Cavelti fällt in die noch bis 2018 laufende Legislaturperiode. Aus diesem Grund wird eine Ersatzwahl nötig. Detaillierte Informationen zur Wahl finden sich in den Wahlanordnungen unten auf dieser Seite.

Eine Liste ist in Vorbereitung

Die Pfarreiratspräsidierenden der Pfarreien der Kirchgemeinde Luzern beabsichtigen, gemeinsam eine eigene Wahlliste einzureichen. Diese wird in einem transparenten Entscheidungsprozess nach einem Gespräch von Interessierten mit den Präsidierenden entstehen. An einer Kandidatur interessierte Personen erhalten bis Ende August weitere Informationen bei Bill Lischer, Pfarreiratspräsident von St. Anton · St. Michael. Er ist erreichbar unter bill.lischer@gmx.ch.

Stichwort Kirchenrat

Der Kirchenrat ist gemäss der Gemeindeordnung von 2009 «das zentrale Führungsorgan» der Katholischen Kirchgemeinde Luzern. Als Exekutivbehörde

trägt er «unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Grossen Kirchenrates ... die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde» (Art. 5). Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied, das die Pfarrer und Gemeindeführer aus ihrer Mitte wählen. Die anderen Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt – wie bei der jetzt anstehenden Ersatzwahl. Die Ämter innerhalb des Kirchenrates (Präsidium, Kirchmeier/in) werden hingegen vom Kirchgemeindepärlament (Grosser Kirchenrat) gewählt.

Weitere Informationen finden sich in der Gemeindeordnung, in der Organisationsverordnung und in einem Merkblatt für zukünftige Kirchenrätinnen und Kirchenräte unter www.kathluzern.ch/downloads.

Amtliche Mitteilung

Anordnung der Ersatzwahl

in den Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern im Urnenverfahren (Entscheid vom 4. Juli 2016)

Der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern, gestützt auf die §§ 23–29, 32 und 85 der Kirchenverfassung (KV), das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, mit Änderungen vom 16. März 2015, das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989, den Beschluss des Kirchenrates vom 20. Juni 2016 betreffend die Amtsentlassung von Rita Cavelti-Amrein als Mitglied des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Luzern, den Beschluss des Synodalrates vom 29. Juni 2016 betreffend die Amtsentlassung von Rita Cavelti-Amrein als Mitglied des Kirchenrates beschliesst:

I. Wahltag

1. Am 4. Dezember 2016 wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 ein Mitglied in den Kirchenrat.

II. Stimmberechtigung und Stimmregister

2. Stimmberechtigt und wahlfähig sind die katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche

- bis spätestens am Hauptwahltag das 18. Altersjahr vollendet haben;
- keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
- mindestens seit dem 29. November 2016 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde Luzern ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

3. Eintragungen in das Stimmregister sind bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungstag vorzunehmen.

Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerden erhoben werden.

III. Wahlverfahren

Urnenwahl

4. Die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Kirchenrat wird im Urnenverfahren durchgeführt, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Wahlvorschlag

5. Die Stimmberechtigten können bei der Geschäftsstelle der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern, Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, zuhanden des Kirchenrates bis spätestens Montag, 17. Oktober 2016, 12.00 Uhr, einen schriftlichen Wahlvorschlag einreichen (§ 29 StRG).

6. Der Wahlvorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von mindestens 10 Stimmberechtigten.

7. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung desselben nicht mehr zurückziehen.

8. Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine Wahl ausser Betracht fällt.

9. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder bei der Einreichung nicht die er-

forderliche Unterschriftenzahl aufweisen, sind ungültig.

10. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag nach Einreichung der Wahlvorschläge um 12.00 Uhr abgeschlossen.

Stille Wahl

11. Sowohl im 1. wie im 2. Wahlgang ist die stille Wahl zulässig (§ 28 KV).

12. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so erklärt der Kirchenrat die vorgeschlagene Person als gewählt und sagt die Urnenwahl ab. Die/Der Vorgeschlagene gilt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden als gewählt.

13. Kommt keine stille Wahl zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Wahlunterlagen

14. Die Kirchgemeinde beschafft die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.

15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimmkuvert und ein Rücksendekuvert und zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge (§ 38, Abs. 1 und 3 StRG).

16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Papierqualität des Wahlzettels: Format A6, 120 g, grau.

17. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen des § 47 StRG.

18. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale publiziert der Kirchenrat spätestens am 18. November 2016 (§ 24 StRG).

19. Die briefliche Stimmabgabe erfolgt nach §§ 61–63 StRG.

Fortsetzungswahl

20. Hat im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr erreicht, so findet das Wahlverfahren nach den §§ 90 ff. StRG seinen Fortgang. Ein allfälliger 2. Wahlgang (Fortsetzungswahl) findet am 8. Januar 2017 statt.

21. Die Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang müssen bis spätestens Freitag, 9. Dezember 2016, 12.00 Uhr eingereicht sein (vgl. Ziff. 5 vorstehend). Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der kandidierenden Person und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

22. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen gemäss Ziff. 13 spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

IV. Publikation der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro hat das Ergebnis der Urnenwahl nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen. In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Abstimmungstag Abstimmungsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.

Dieser Beschluss ist gemäss Art. 25, Abs. 2 StRG und Art. 9, Abs. 1 der Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern im Pfarreiblatt Nr. 15 vom 28. Juli 2016 zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Juli 2016
Namens des Kirchenrates
Der Vizepräsident: Herbert Mäder
Der Geschäftsführer: Peter Bischof